



236 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antragsteller: Ziegelwerk Turber GmbH,
Riedenburger Str. 25, 85104 Pförring

Vorhaben:

- Änderung der Anteile der Brennhilfsmittel (Erhöhung des Anteils an Papierfaserstoffen und Reduzierung des Anteils an Sägemehl und Polystyrol)
- Änderung der Tonnage (Erhöhung der maximalen Brennleistung von 6,5 t/h Leichtsteine und 7,7 t/h Schwersteine auf 7,5 t/h bzw. 8,6 t/h)
- Umbau des Tunnelofens (Bypass mit Wärmerückgewinnung für den Trockner, Umwälzung der Verbrennungsluft im Tunnelofen)
- Einsatz eines Papierfaserstoffes unter der AVV-Nr. 030311 (Papierschlamm der Munksjö Paper GmbH)
- Verziegelung von Steinwolle
- Austausch von Gasbrennern im Tunnelofen
- Modernisierung der Steuerung des Tunnelofens und der TNV

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §3a UVPG

237 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);

Antragsteller: Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH, Auweg 6, 85135 Titting

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz

Standort: Fl.-Nrn. 138/1 (TF), 422, 422/1 (TF), 423 Gemarkung Kaldorf

238 Feststellung des Jahresabschlusses des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß §25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk, Ergebnisverwendung

239 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: „Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße“

240 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: „Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße“

241 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen; hier: „Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße“

242 Bekanntmachung und Ladung für das Verfahren Pietenfeld II – Dorferneuerung und Flurneuordnung Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt

- **Änderung der Anteile der Brennhilfsmittel (Erhöhung des Anteils an Papierfaserstoffen und Reduzierung des Anteils an Sägemehl und Polystyrol)**
- **Änderung der Tonnage (Erhöhung der maximalen Brennleistung von 6,5 t/h Leichtsteine und 7,7 t/h Schwersteine auf 7,5 t/h bzw. 8,6 t/h)**
- **Umbau des Tunnelofens (Bypass mit Wärmerückgewinnung für den Trockner, Umwälzung der Verbrennungsluft im Tunnelofen)**
- **Einsatz eines Papierfaserstoffes unter der AVV-Nr. 030311 (Papierschlamm der Munksjö Paper GmbH)**
- **Verziegelung von Steinwolle**
- **Austausch von Gasbrennern im Tunnelofen**
- **Modernisierung der Steuerung des Tunnelofens und der TNV**

Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §3a UVPG

Mitteilung

Die Ziegelwerk Turber GmbH, Riedenburger Str. 25, 85104 Pförring beantragte die immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der o. g. Änderungen an ihrem Ziegelwerk in Pförring. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Im Zuge dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in einer sog. Einzelfalluntersuchung zu beurteilen, ob für das Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach § 3c Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 2.6.1 der Anlage 1 UVPG unterzogen.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insbesondere ergibt sich im 1 km Radius keine Veränderung der Abluftsituation. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Herr Albrecht, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-332).

Eichstätt, den 10.12.2015

Landratsamt Eichstätt

Fr. Otte, Regierungsrätin

Bekanntmachungen des Landratsamtes

236 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antragsteller: Ziegelwerk Turber GmbH,
Riedenburger Str. 25, 85104 Pförring**

Vorhaben:

237 **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren (Errichtung und Betrieb);**

**Antragsteller: Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH,
Auweg 6, 85135 Titting**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz

Standort: Fl.-Nrn. 138/1 (TF), 422, 422/1 (TF), 423
Gemarkung Kaldorf

Die Firma **Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH** beantragt für die Errichtung und den Betrieb eines Steinbruchs mit Sprengstoffeinsatz die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 und 10 BImSchG, §§ 1, 2 und Anhang Nr. 2.1.1 Verfahrensart G 4, BImSchV). Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang befinden sich bereits Steinbruchflächen der Fa. Vereinigte Marmorwerke Kaldorf GmbH (3,68 ha) sowie der Fa. Franken-Schotter GmbH & Co. KG (20,48 ha). Zusammen mit der geplanten Erweiterungsfläche von ca. 4,4 ha wird damit der Schwellenwert von 25 ha überschritten. Für das Vorhaben ist nach § 3b Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Aufgrund der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) und d) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchzuführen.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von **Montag, 28.12.2015 bis einschließlich Mittwoch, 27.01.2016** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 sowie beim Markt Titting, Rathausplatz 1, 85135 Titting während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind **bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist** beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist **endet am Mittwoch, den 10.02.2016 (24.00 Uhr)**. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die **Erörterung** der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am **Dienstag, 23.02.2016 um 10.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 16.12.2015

Landratsamt Eichstätt

Fr. Otte, Regierungsrätin

Abkürzungsverzeichnis:

BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 76 V v. 31.8.2015 I 1474

4. BImSchV = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 V v. 28.4.2015 I 670

9. BImSchV = Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 5 V v. 28.4.2015 I 670

UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Art. 2 G v. 20.11.2015 I 2053

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

238 Feststellung des Jahresabschlusses des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr 2013 gemäß § 25 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung (EBV), Bestätigungsvermerk, Ergebnisverwendung

1. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2013 des Stadtwerke Eichstätt Eigenbetriebs wurde gemäß §25 Abs. 3 EBV i.V.m. Art. 107 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 4 GO Bay und §6 Abs. 1 Nr. 6 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt „Stadtwerke Eichstätt“ in der Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2015 festgestellt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Der Jahresabschluss 2013 wurde gemäß § 25 Abs. 2 EBV i.V.m. Art. 107 GO Bay durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, München, geprüft. Er hat den Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Eichstätt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 17 HGB und Art. 107 Abs. 3 S. 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen."

München, 03.07.2014
 Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
 gez. W i e d e m a n n, Wirtschaftsprüfer

3. Ergebnisverwendung

Der Stadtrat hat folgende Ergebnisverwendung beschlossen:

Der Gewinn des Eigenbetriebs in Höhe von 167.327,50 € wird in die Rücklagen eingestellt. Der Gewinn der Abwasserbeseitigung in Höhe von 5.205,39 € wird mit dem Verlust des Jahres 2008 (-423.968,14 €) verrechnet. Der Restverlust der Abwasserbeseitigung des Jahres 2008 in Höhe von 418.762,75 € ist aus den Rücklagen zu entnehmen.

4. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2013 liegen in der Zeit von 11.01.2016 bis 19.01.2016 während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00-12.00 Uhr, 13.00-16.00 Uhr, Freitag 08.00-12.00 Uhr) bei den Stadtwerken Eichstätt, Gundekarstraße 2, Zimmer 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eichstätt, 14.12.2015
 gez. Andreas S t e p p b e r g e r, Oberbürgermeister

239 Bekanntmachung über Widmung von Straßen und Wegen;
hier: „Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 10.12.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1154/287
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Kardinal-Schröffer-Straße“, Fl.-Nr. 1154/292 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1154/286 und 1154/288
 km: 0,000
 Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Pater-Ingbert-Naab-Straße“, Fl.-Nrn. 1154/286 und 1154/281
 km: 0,030
 Länge in km: 0,030
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt

Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,030).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 14.12.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

240 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen;
hier: „Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße“ (Lageplan als Anlage)

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 10.12.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1154/248 (teilweise)
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg
 Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Pater-Ingbert-Naab-Straße“, Fl.-Nr. 1154/262 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1154/247 und 1154/253
 km: 0,000
 Endpunkt: a) an den Grundstücken Fl.-Nrn. 1154/254 und 1154/252

b) an der Einmündung in die Ortsstraße „Pater-Ingbert-Naab-Straße“ Fl.Nr. 1154/246 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1154/247 und 1154/249

km: 0,090
 Länge in km: 0,090
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,090).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 14.12.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

**241 Bekanntmachung über die Widmung von Straßen und Wegen:
 hier: „Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße“ (Lageplan als Anlage)**

Aufgrund des Beschlusses vom Bauausschuss des Stadtrats Eichstätt vom 10.12.2015 wird die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenklasse: Beschränkt öffentlicher Weg
 Straßenname: Nähe Pater-Ingbert-Naab-Straße
 Fl.-Nr.: 4035-0-1154/267 (teilweise)
 Gemarkung: Eichstätt
 Widmungsbeschränkung: Gehweg

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße „Pater-Ingbert-Naab-Straße“, Fl.-Nr. 1154/278 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1154/310 und 1154/277

km: 0,000
 Endpunkt: a) an den Grundstücken Fl.-Nrn. 1154/276 und 1154/271
 b) an den Grundstücken Fl.-Nrn. 1154/264 und 1154/316 und
 b) an der Einmündung in die Ortsstraße „Pater-Ingbert-Naab-Straße“ Fl.Nr. 1154/262 zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 1154/266 und 1154/268

km: 0,100
 Länge in km: 0,100
 Gemeinde: Große Kreisstadt Eichstätt
 Landkreis: Eichstätt

2. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eichstätt (km 0,100).

Die Unterlagen zur Widmung können während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 205 II. Stock, eingesehen werden.

Eichstätt, 14.12.2015
 gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
 Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
 Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Große Kreisstadt Eichstätt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Sachgebiet 42
 Tiefbauamt

Bekanntmachungen anderer Behörden

Amt für ländliche Entwicklung Schwaben

242 Bekanntmachung und Ladung für das Verfahren Pietenfeld II – Dorferneuerung und Flurneuordnung Gemeinde Adelschlag, Landkreis Eichstätt

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hält am Donnerstag, dem 14.01.2016, um 19:00 Uhr, im Gasthaus Fischerwirt, Hauptstraße 17, Pietenfeld, 85111 Adelschlag eine Informationsversamm-

lung über die beabsichtigte Änderung des Verfahrensgebietes Pietenfeld II.

Hierzu werden alle Bürger und Grundeigentümer von Pietenfeld eingeladen.

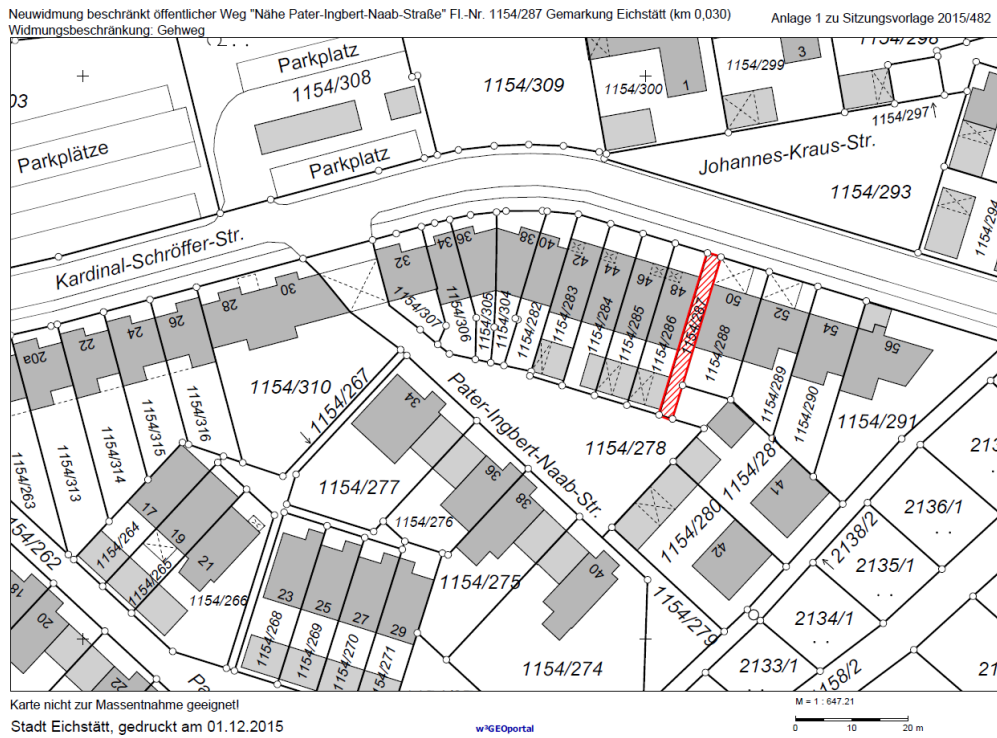
In der Versammlung wird insbesondere die neue Begrenzung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) erläutert.

Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

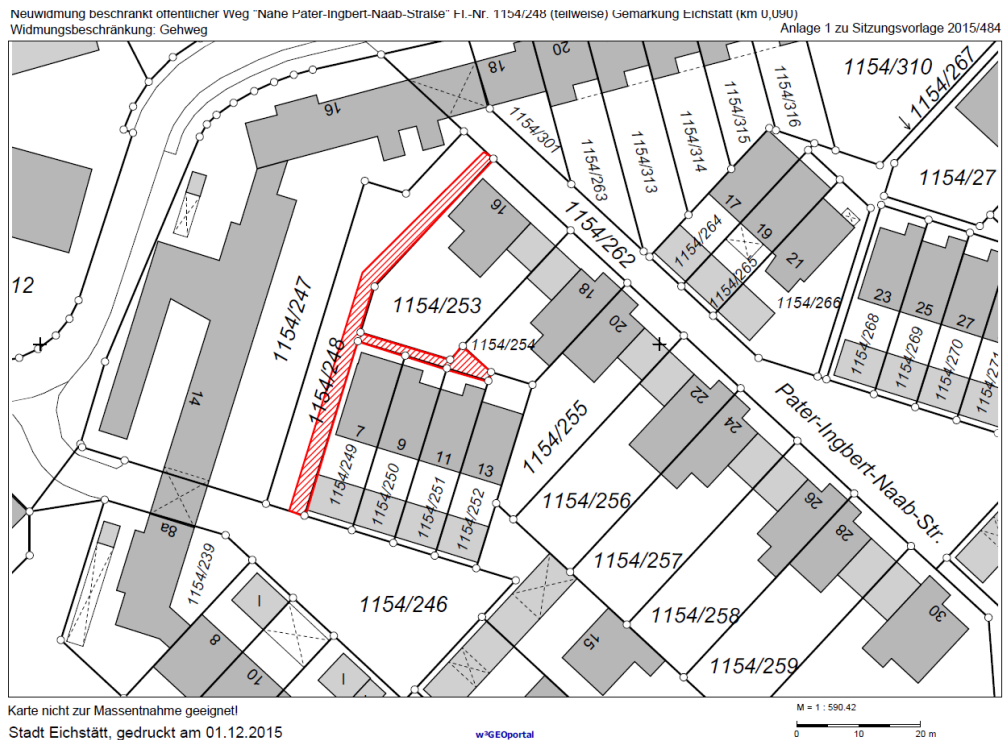
Krumbach, 07.12.2015

Ludger Klinge, Baudirektor

Anlage zu Nr. 239



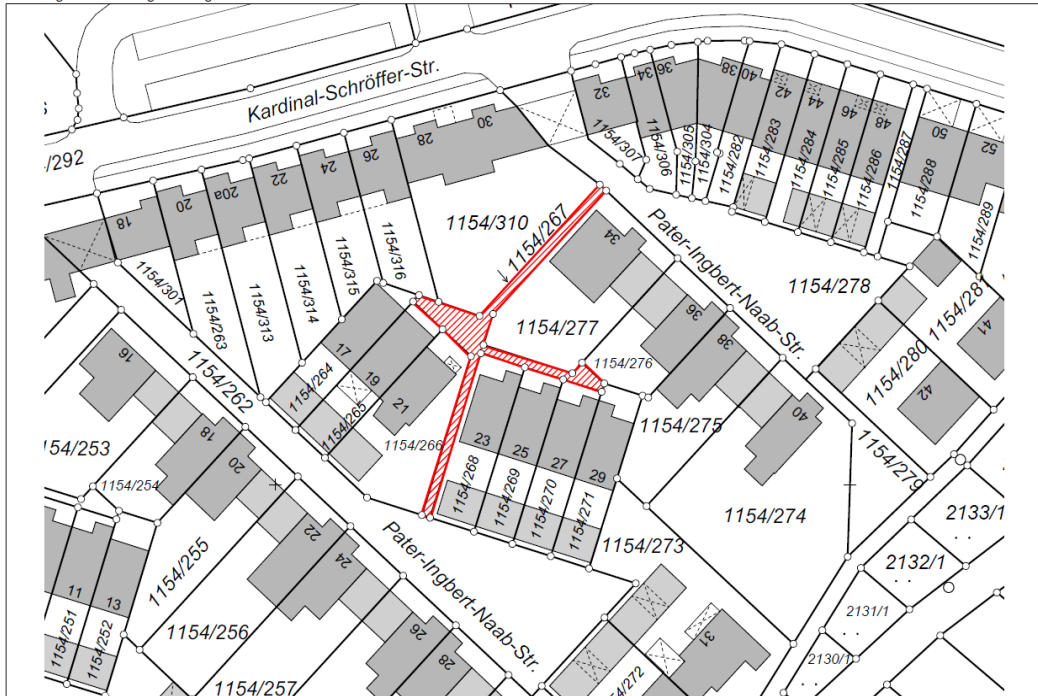
Anlage zu Nr. 240



Anlage zu Nr. 241

Neuwidmung beschränkt öffentlicher Weg "Nahe Pater-Ingbert-Naab-Straße" Fl.-Nr. 1154/267 Gemarkung Eichstätt (km 0,100)
Widmungsbeschränkung: Gehweg

Anlage 1 zu Sitzungsvorlage 2015/483



Karte nicht zur Massentnahme geeignet!

Stadt Eichstätt, gedruckt am 01.12.2015

w*GEOportal

M = 1 : 664,11

0 10 20 m